

Teil D



Gemeinde Birkenfeld

Begründung zum Grünordnungsplan zum
Bebauungsplan Sondergebiet "Solarpark Birkenfeld"

1. Rechtsgrundlagen und Anlass

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht für die Bauleitplanung die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieser Verfahren nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Nach der gesetzlichen Definition im Bundesnaturschutzgesetz sind Eingriffe solche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachteilig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Dabei ist zu prüfen, ob das Planungsziel mit einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft – quantitativ, qualitativ oder an anderen Standorten im Plangebiet – erreicht werden kann; das gemeindliche Planungsziel als solches kann durch das Vermeidungsgebot nicht in Frage gestellt werden. Die Gemeinden sind gehalten, Möglichkeiten der Vermeidung zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Der Ausgleich zielt auf eine Kompensation des Eingriffs, im Wesentlichen durch eine ökologische Aufwertung.

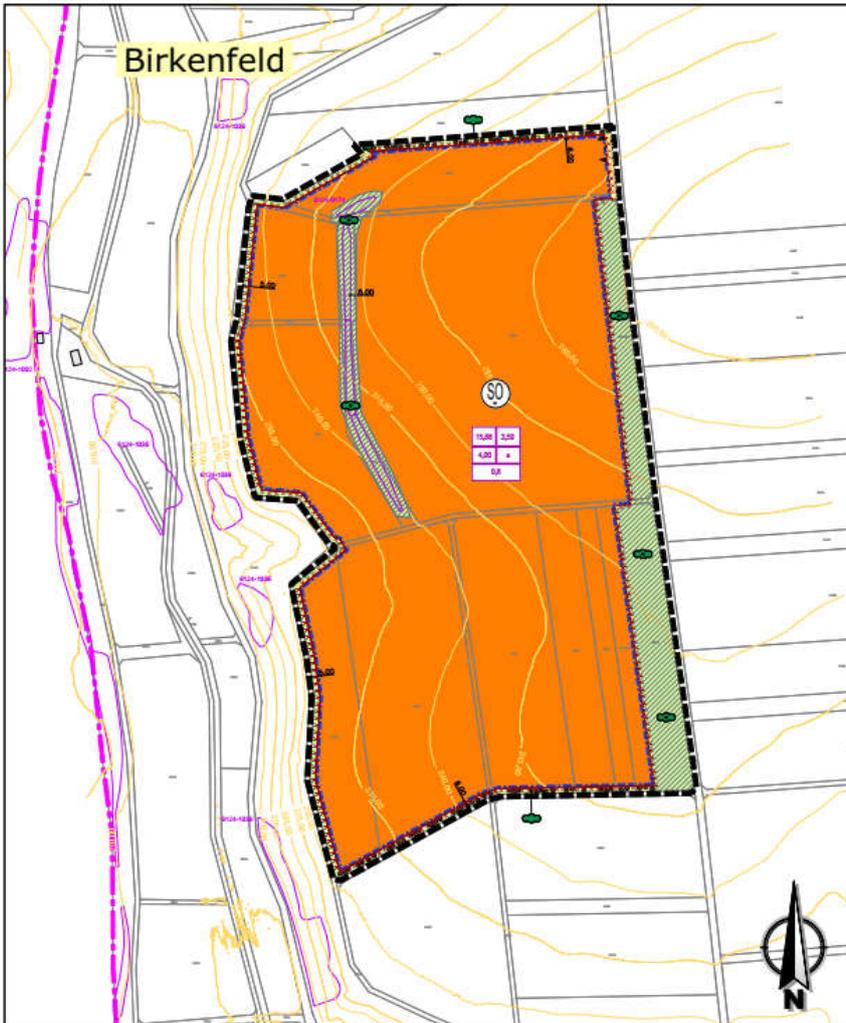
Die Gemeinde Birkenfeld plant die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen nördlich der Ortslage von Birkenfeld.

Der Grünordnungsplan durchläuft die Genehmigungsphasen des Bebauungsplanes als beigeordnete Planung. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes mit dem integrierten Grünordnungsplan erhalten die grünordnerischen Festsetzungen verbindliche Rechtskraft. Der Grünordnungsplan einschließlich der grünordnerischen Begründung wird Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der Vollzug der Grünordnungsmaßnahmen ist seitens der zuständigen Behörden zu überprüfen.

2. Lage und Charakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage von Birkenfeld auf der Höhe von ca. 260-240 m ü. NN in der Flurlage Heidenloch / Geiersberg und das Gelände fällt in westliche Richtung ab. Die Erschließung der Planfläche erfolgt über bestehende Straßen und Erschließungswege. Das Plangebiet wird als Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ausgewiesen und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 18,38 ha. An das Plangebiet grenzen Waldflächen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen an.



Konzept Plangebiet (Planausschnitt ohne Maßstab)
(Quelle: IB Arz, Würzburg)

Für das Vorhaben ergibt sich folgende Flächenbilanzierung:

	Fläche in ha
Sondergebiet	15,88
Verkehrs-/Wegefläche	0,03
Grünfläche einschl. Biotop	2,47
gesamt	18,38

3. Bestandserfassung

Der Geltungsbereich ist durch intensive Acker- und Grünlandnutzung geprägt. Im Plangebiet befinden sich vier Teilflächen (TF 02, 03, 04 und 05) des kartierten Biotopes der amtlichen Biotopkartierung mit der Biotopnummer 6124-0174, die im Rahmen der Planung vollständig erhalten werden.

Biotopnummer 6024-0174

„Wärmeliebende Gehölze, kleine Magerrasenflächen und magerer Altgrasbestand in ausgeräumter Ackerflur nordwestlich Birkenfeld“

Fläche: 0,57 ha

Teilflächen: 5

Gesamtbestand:

- 80 % Hecken, naturnah
- 10 % Mesophiles Gebüsche, naturnah
- 5 % Initiale Gebüsche und Gehölze
- 3 % Magerrasen, basenreich
- 2 % Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache

Biotopbeschreibung:

Standort: Sehr flach nach W geneigte Verebnung des Mittleren Muschelkalk östlich des Grummi-Baches.

Umgebung: Großflächige, intensiv genutzte, strukturlose Ackerlandschaft.

Struktur und Vegetation:

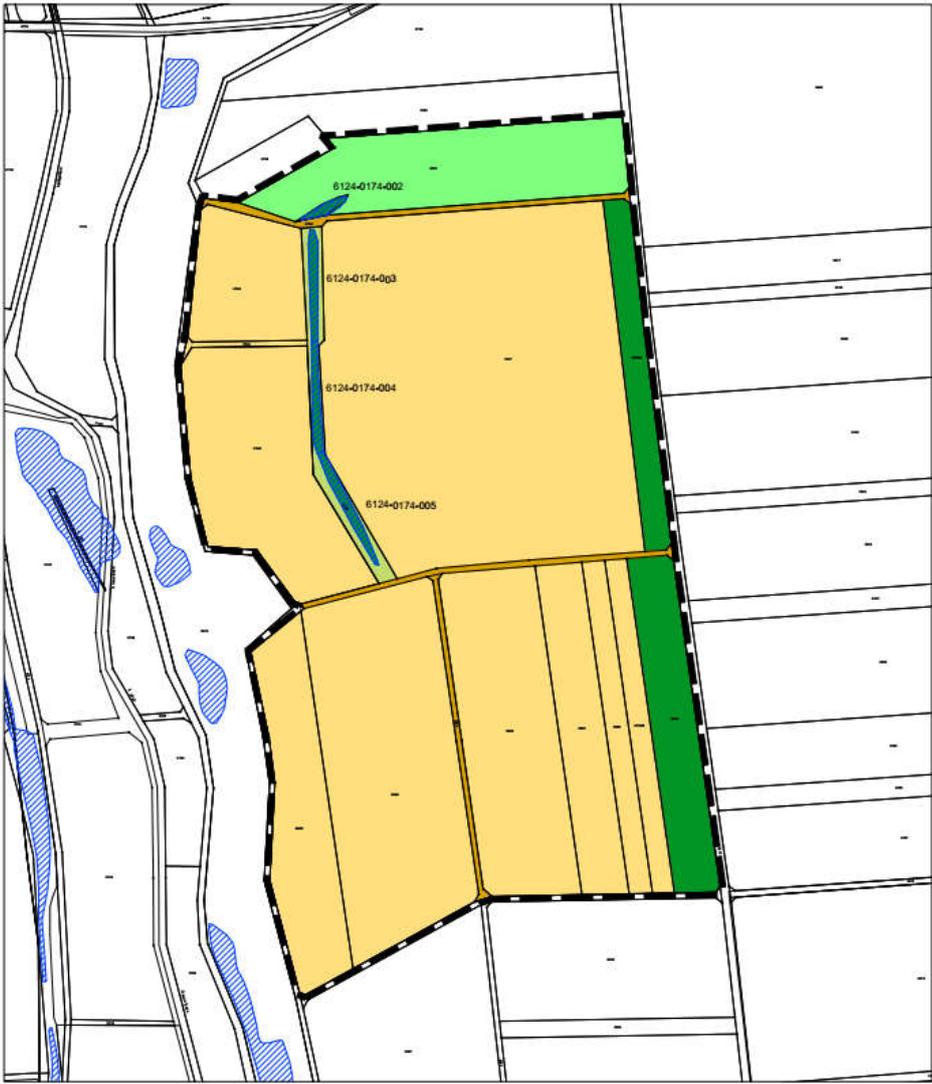
TF 02-05, südliche Teilflächen, Nummerierung von N nach S:

Dichte, breite, fast reine Schlehenhecken, auf sehr flachen, hangparallelen Böschungen. Sie sind von Holunder und einzelnen Obstbäumen überstanden.

-05: niedrige, z.T. lückige Hecke, qualitativ schlechteste TF.

Der Flächenanteil der Lebensraumtypen im Plangebiet ist wie folgt:

	Fläche in ha
Grasweg	0,36
Acker	14,94
Intensivgrünland	1,40
Gehölze am Ostrand einschl. gehölzbegleitende Säume	1,35
Gehölze (biotopkartiert)	0,17
gehölzbegleitende Säume	0,16
gesamt	18,38



Bestand
(Darstellung ohne Maßstab)

Legende

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Acker
-  Intensivgrünland
-  Grasweg
-  Gehölz
-  gehölzbegleitende Säume

Nachrichtliche Übernahme (digitale Daten vom LfU Bayern):

-  Biotop der amtl. Biotopkartierung mit Biotopnummer

Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenziell natürliche Vegetation entspricht im Gebiet einem Reinen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum typicum) im Komplex mit Perlgras-Buchenwald (Melico-Fagetum).

Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt in der Naturraum-Einheit 132 Marktheidenfelder Platte, eine flachhügelige Hochfläche von etwa 300 m ü.NN (mittlere Höhe), zwischen Maindreieck und Mainviereck gelegen. Im Landkreis werden die vom Muschelkalk aufgebauten Remlingen-Urspringer Hochflächen (132-A) von den Roden-Waldzeller Rötflächen (132-B) (Oberer Buntsandstein) im Nordwesten des Naturraumes unterschieden. Dieser Bereich ist, ebenso wie die östlichen Gebiete, stärker bewaldet, während im überwiegend lößüberdeckten Mittelteil intensiver Ackerbau betrieben wird. An den stärker zergliederten Rändern der Remlingen-Urspringer Hochflächen werden Wellenkalkschichten durchschnitten, die charakteristische Steilhänge mit (teils aufgelassenen) Weinbergen und Magerrasen bilden.

Boden

Die flachhügelig zertalte Hochfläche wird im zentralen Bereich vom Oberen Muschelkalk aufgebaut, dem verbreitet eine Löß- und Lößlehmschicht aufliegt. In den Tälern und zu den Rändern der Einheit im Westen, Norden und Osten treten vermehrt Mittlerer und Unterer Muschelkalk zutage. Letzter bildet besonders zum Mittleren Maintal im Osten und nach Westen eine stark zerlappte Landstufe aus. Infolge des sehr niedrigen Versiegelungsgrades werden die Bodenfunktionen, insbesondere die Speicher- und Reglerfunktion und die biotischen Lebensraumfunktionen in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt.

Wasser

Das Gebiet ist ausgesprochen wasserarm. Neben der relativ geringen Niederschlagsmenge (Jahresmittel im Westteil um 700 mm, im Ostteil unter 650 mm bei einer mittleren Lufttemperatur von ca. 8,5 ° C) ist dafür die Verkarstung des Muschelkalkuntergrundes verantwortlich.

Das Plangebiet liegt außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete und es werden keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete in Anspruch genommen. Auch Quellen und Quelfluren, sowie sonstige wasserführende Schichten (Hangschichtwasser) bleiben unberührt.

Landschaftsbild und Erholung

Auf den Lößüberdeckungen, teilweise auch auf den mergelig-tonigen Schichten des Mittleren Muschelkalks bestehen günstige landwirtschaftliche Erzeugungsbedingungen. So herrschen insgesamt Ackerfluren im Naturraum vor. Diese wirken jedoch nur selten großflächig und ausgeräumt, da durch das bewegte Relief, durch die teilweise noch gut in die Landschaft eingebetteten Dörfer und die zahlreich eingestreuten Wälder ein abwechslungsreiches Landschaftsbild entsteht. Es dominieren Laubmisch- und Kiefernwälder, fichtenbetonte Bestände spielen kaum eine Rolle. Aufgrund der ehemals üblichen Mittelwaldbewirtschaftung sind auf den trockenen Lößböden Eichen-Hainbuchenwälder weit verbreitet. Am Ostrand der Einheit sind auf den teilweise sehr flachgründigen Kalkböden Buchenwälder vorhanden, die dort der potentiell natürlichen Vegetation nahekommen.

Da durch das Bauvorhaben ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) betroffen sind, werden weder exponierte Landschaftsteile noch landschaftsprägende Strukturelemente beeinträchtigt. Die Fläche liegt außerhalb siedlungsnaher Freiräume und ist daher von untergeordneter Bedeutung für die Erholung.

Klima

Durch das Vorhaben werden weder Frischluftschneisen noch Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion bzw. Flächen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion in Anspruch genommen.



Fotos Plangebiet

4. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung liegt der Leitfaden der Arbeitsgruppe beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen mit Stand September 1999 bzw. erweiterte Auflage mit Stand Januar 2003 zugrunde.

Gemäß dem Leitfaden steht je nach Planungsfall für die Bearbeitung der Eingriffsregelung entweder das vereinfachte Vorgehen oder das Vorgehen in vier Arbeitsschritten (Regelverfahren) zur Verfügung.

Da gemäß der Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise (s. Leitfaden S. 6) nicht alle Fragen mit „ja“ beantwortet werden können (z.B. bei 1.2 Maß der baulichen Nutzung), wird das Regelverfahren angewendet.

4.1 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

Beachtung des Vermeidungsgebotes

Gemäß BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe mit Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachteilig beeinträchtigen können, zu unterlassen. Die Gemeinden sind nach § 1a Abs. 2 BauGB gehalten, Möglichkeiten der Vermeidung zu ermitteln.

Beim Vorhaben wurde das Vermeidungsgebot durch die Gemeinde Birkenfeld insofern beachtet, dass keine gemäß § 30 BNatSchG geschützte Flächen beeinträchtigt werden und ausschließlich Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild für die Sondergebietsflächen in Anspruch genommen werden. Kartierte Flächen der amtlichen Biotopkartierung werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Individuenbezogene Beeinträchtigungen möglicherweise betroffener streng geschützter Ackervogel-Arten sind dadurch auszuschließen, dass Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen, d. h. nicht von April bis Oktober, sodass im Gebiet möglicherweise vorhandene Individuen ausweichen oder abwandern können. Ab April bis Fertigstellung sind die Bauflächen so zu gestalten, dass keine für die geschützten Arten attraktiven Strukturen entstehen.

Die Teillebensräume des Plangebietes werden infolge einer gemeinsamen Betrachtung der betroffenen Schutzgüter folgenden Kategorien zugeordnet:

Lebensraum	Kategorie
Grasweg	I
Acker	I
Intensivgrünland	I
Gehölze am Ostrand einschl. gehölzbegleitende Säume	III
Gehölze (biotopkartiert)	III
gehölzbegleitende Säume	II

Der Großteil des Plangebietes ist infolge einer gemeinsamen Betrachtung der betroffenen Schutzgüter der
Kategorie I: Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild zuzuordnen.

Die gehölzbegleitenden Säume werden infolge einer gemeinsamen Betrachtung der betroffenen Schutzgüter der
Kategorie II: Gebiete mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild zugeordnet.

Die biotopkartierten Gehölzflächen und sonstigen Gehölzflächen werden infolge einer gemeinsamen Betrachtung der betroffenen Schutzgüter der
Kategorie III: Gebiete mit hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild zugeordnet.

4.2 Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Zur Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen werden die in Kategorien hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung eingestuft Gebiete mit der Zuordnung des Gebietes im Hinblick auf die Eingriffsschwere überlagert. Durch die Überlagerung ergeben sich ein oder mehrere Gebiete mit einer homogenen Beeinträchtigungsintensität. Die Flächengrößen sind zu ermitteln und den weiteren Berechnungen zugrunde zu legen.

In einer Matrix (s. Leitfaden Abb. 7 auf S. 13) sind den einzelnen Beeinträchtigungsintensitäten (Felder A I bis B III) Spannen von Kompensationsfaktoren zugeordnet, aus denen in Abhängigkeit von Umfang und Qualität der am Eingriffsort durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen der für den vorliegenden Planungsfall zutreffende Kompensationsfaktor bestimmt wird.

Mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 werden Hinweise zur Behandlung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich im Hinblick auf die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gegeben. Gemäß dem „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ gilt folgende Leitlinie: Die Bezugsbasis für die Bemessung des Kompensationsbedarfs ist die gesamt mit Solarmodulen überstellte Anlagenfläche. Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs gilt folgende Regel:
Kompensationsbedarf = Basisfläche x Kompensationsfaktor

Im Rahmen der Planung werden Erdwege/Grünwege als private Grünflächen ausgewiesen oder in die Basisflächen der Sondergebietsfläche integriert, sodass diese Teilflächen entsprechend mit den privaten Grünflächen oder der Basisfläche ausbalanciert werden.
Die Gehölzflächen werden im Rahmen der Planung unverändert in ihrem Bestand erhalten, sodass diese Bereiche insgesamt neutral gewertet werden.

Gemäß dem „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ wird für die Basisfläche folgender Kompensationsfaktor abgeleitet, da es sich bei der Eingriffsfläche um eine „Normallandschaft“ (keine sensible Landschaft) handelt:
Nettobaupläche / Sondergebietsfläche: Kompensationsfaktor = 0,2

Teilflächen des Plangebietes werden im Rahmen der Planung als private Grünflächen ausgewiesen. Auf diesen Flächen wird infolge der Ausweisung als Grünfläche und einer damit einhergehenden Nutzungsextensivierung eine Verbesserung der ökologischen Wertigkeit erreicht. Diese Flächen sind deshalb grundsätzlich nicht als Eingriffsflächen, sondern als Ausgleichsflächen zu werten.

Der Ausgleichsbedarf für das Plangebiet errechnet sich demnach wie folgt:

	Fläche in ha	Faktor	Ausgleichsbedarf in ha
Sondergebietsfläche	15,88	0,2	3,1760
<hr/>			
gesamt			3,1760

Für das Bauvorhaben wurde der folgende Bedarf an Ausgleichsflächen ermittelt:
3,1760 ha

4.3 Verfügbare Ausgleichsflächen

Die grundsätzliche Eignung einer potenziellen Ausgleichsfläche beurteilt sich vor allem danach, ob diese aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll aufgewertet und bei Bedarf verfügbar gemacht werden kann. Für die ökologische Aufwertung im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme kommen besonders Flächen mit einer möglichst großen ökologischen Entwicklungsfähigkeit in Betracht. Ein hoher naturschutzfachlicher Ausgangswert kann den Ausgleichsumfang erhöhen. Bereits ökologisch wertvolle Flächen sind nicht geeignet, es sei denn, ihre ökologischen Qualitäten können noch weiter aufgewertet werden.

Im Regelfall ist eine Fläche dann zum Ausgleich geeignet, wenn durch die vorgesehenen Maßnahmen gegenüber dem ökologischen Ausgangswert eine Verbesserung um eine Stufe möglich ist (z.B. Aufwertung von Flächen mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild zu Flächen mittlerer Bedeutung; vgl. Leitfaden Listen 1a bis 1c). Abweichend davon kann der Ausgleich durch Wertverbesserung innerhalb einer Kategorie mittels Flächenzuschlag erreicht werden. Eine Wertverbesserung durch Überspringen einer Kategorie rechtfertigt einen Flächenabschlag.

Zur Kompensation von Beeinträchtigungen eignen sich von den im Einzelfall in Frage kommenden Maßnahmen besonders diejenigen Ausgleichsmaßnahmen, die einen möglichst engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den beeinträchtigten Werten und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes herstellen.

Gemäß Besprechung mit der unteren Naturschutzbehörde im LRA Main-Spessart am 03.02.2020 können private Grünflächen mit größerer Breite und mit hoher Aufwertung (z.B. Anpflanzung, Sukzession) mit dem Faktor 1,0 als Ausgleichsfläche gewertet werden. Die restlichen privaten Grünflächen können mit dem Faktor 0,5 als Ausgleichsfläche gewertet werden.

Flächen für den Ausgleich

Zur randlichen Eingrünung und zur Durchgrünung des Plangebietes werden private Grünflächen im Umfang von 2,47 ha ausgewiesen. In den 2,47 ha enthalten sind 0,17 ha Gehölze (biotopkartiert) und 0,16 ha gehölzbegleitende Säume sowie 1,35 ha Gehölze am Ostrand einschl. gehölzbegleitende Säume, die im Rahmen der Planung erhalten werden und infolgedessen neutral gewertet werden. Es verbleiben somit noch 0,79 ha private Grünflächen, auf denen im Rahmen der Planung eine Aufwertung erfolgt. Gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im LRA Main-Spessart am 03.02.2020 werden für die privaten Grünflächen folgende Zielstellungen und Maßnahmen festgelegt:

a) Zielstellung „Sukzessionsfläche“

Im Umfeld der biotopkartierten Gehölzfläche soll auf privaten Grünflächen die freie Sukzession zugelassen werden.

Der Flächenanteil mit Zielstellung „Sukzessionsfläche“ umfasst 0,12 ha.

Anrechnungsfaktor als Ausgleichsfläche: 1,0

Ausgleichswert Zielstellung „Sukzessionsfläche“ 0,12 ha x 1,0 = **0,12 ha**

Gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a wird folgende Pflanzbindung festgesetzt:

- Zulassen der natürlichen Sukzession auf privaten Grünflächen im Umfang von 0,12 ha in den Übergangsbereichen zu Gehölzflächen zur Entwicklung eines strukturreichen Gehölzrandes

b) Zielstellung „Pflanzmaßnahmen zur Randeingrünung“

Entlang der Einzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf privaten Grünflächen zur optischen Einbindung des Bauvorhabens in die Landschaft durchgängig Pflanzmaßnahmen mit einer Breite von durchschnittlich 6 m durchgeführt werden.

Der Flächenanteil mit Zielstellung „Pflanzmaßnahmen“ umfasst 0,30 ha.

Anrechnungsfaktor als Ausgleichsfläche: 1,0

Ausgleichswert Zielstellung „Pflanzmaßnahmen“ 0,30 ha x 1,0 = **0,30 ha**

Gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a wird folgende Pflanzbindung festgesetzt:

- Pflanzung von niedrig wachsenden, heimischen und standortgerechten Sträuchern heimischen Gehölzen (autochthones Pflanzenmaterial) gemäß zertifiziertem Nachweis nach Regio-Zertifizierung (Region P oder 11) mit einer Breite von durchschnittlich 5 m. Die Pflanzmaßnahmen sind nur auf 70 % der Länge durchzuführen; zwischen Pflanzabschnitten sollen unregelmäßig größere Abschnitte (ca. 10-15 m) ohne Gehölzpflanzung liegen.

Pflanzung einer 2- bis 3-reihigen Hecke aus heimischen Laubsträuchern

(Mindestqualität: Str. 2xv. o.B. 60-100 cm); Pflanz- und Reihenabstand: 1,50 m;

Unter folgenden Gehölzarten u.a. die Auswahl:

Hartriegel, Weißdorn, Haselnuss, Kornelkirsche, Weichsel, Liguster, Wolliger Schneeball, Schlehe, Rote Heckenkirsche, Wildrosen (Liste erweiterbar).

c) Zielstellung „Wildkrautflächen“

Auf den restlichen privaten Grünflächen ist die Ansaat von Grünland- und Wildkrautmischungen durchzuführen

Der Flächenanteil mit Zielstellung „Wildkrautflächen“ umfasst 0,37 ha.

Anrechnungsfaktor als Ausgleichsfläche: 0,5

Ausgleichswert Zielstellung „Wildkrautflächen“ 0,37 ha x 0,5 = **0,185 ha**

Gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a wird folgende Pflanzbindung festgesetzt:

- Auf den privaten Grünflächen ist die Ansaat von Grünland- und Wildkrautmischungen durchzuführen gemäß zertifiziertem Nachweis nach Regio-Zertifizierung (Region P oder 11).

Hierzu wird die Verwendung folgender Saatgutmischungen empfohlen:

artenreiche Saatgutmischung Extensivgrünland für mäßig trockene bis wechselfeuchte Lagen, Saatstärke: 5 g/m².

Der überwiegende Teil der Wildkrautflächen soll über mehrere Jahre ohne Nutzung/Pflege bleiben.

Abschnittsweise können aber immer jährlich wechselnd kleinere Teilflächen ab Mitte Juli zur

Erhöhung der Strukturvielfalt gemäht werden. Das Mulchen ist untersagt. Die Mahd sollte abschnittsweise spätestens alle drei Jahre erfolgen. Eine Sukzession bis hin zu einer Verbuschung der Flächen soll nicht zugelassen werden.

Auf jegliche Düngung und Biozideinsatz (incl. die Verwendung von Pflanzenschutzmittel etc. und Rodentizide) ist zu verzichten.

Übersicht Ausgleichsflächen

Flurnummer	Maßnahme in ha	Faktor	Komp.-Wert in ha
a) Zielstellung „Sukzessionsfläche“	0,12	1,0	0,1200
b) Zielstellung „Pflanzmaßnahmen“	0,30	1,0	0,3000
c) Zielstellung „Wildkrautflächen“	0,37	0,5	0,1850
gesamt			0,6050

Bilanzierung

Für das Bauvorhaben wurde der Bedarf an Ausgleichsflächen im Umfang von **3,1760 ha** ermittelt. Auf privaten Grünflächen werden Ausgleichsflächen mit dem Kompensationswert von **0,6050 ha** ausgewiesen. Es verbleibt somit ein Defizit von 2,5710 ha.

Die erforderlichen restlichen Ausgleichsflächen werden vom Vorhabenträger auf externen Flächen (Ausgleichsmaßnahmen für Artenschutz / Avifauna) bereitgestellt.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde im LRA Main-Spessart müssen für die Beeinträchtigung von Feldlerchen-Brutpaaren Ausgleichsflächen (0,5 ha je Brutpaar) bereitgestellt werden.

5. Grünordnung

Die Zielstellung der Grünordnung für das Plangebiet besteht in folgenden Gesichtspunkten:

- Erhalt der vorhandenen biotopkartierten Gehölzbestände
- Erhalt und Förderung der vorhandenen Saumstrukturen
- Förderung der Artenvielfalt durch standortgerechte Ansaaten und extensive Pflege
- Einbindung des geplanten Sondergebietes in die freie Landschaft durch Maßnahmen der randlichen Eingrünung

Grünordnerische Maßnahmen für die mit Solarmodulen überstellten Flächen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB wird folgendes festgesetzt:

- die mit Solarmodulen überstellten Flächen und Zwischenräume sind als artenreiche Extensivwiese anzusäen. Die Ansaat der Flächen muss mit standortgerechten Saatgutmischungen (autochthones Saatgut) mit einem Verhältnis von Wildkräutern zu Gräsern 30 / 70 (z.B. Rieger-Hofmann oder Saaten Zeller) erfolgen. Die Flächen sollen jährlich ab dem 15.06. gemäht werden. Das Mulchen ist untersagt. Auf jegliche Düngung und Biozideinsatz (incl. die Verwendung von Pflanzenschutzmittel etc. und Rodentizide) ist zu verzichten.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB wird der Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen gemäß Plandarstellung festgesetzt. Diese Strukturen sind während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen und Störungen fachgerecht zu sichern.

Das Maß der befestigten Flächen ist auf die technisch funktionalen Erfordernisse zu begrenzen, es sind nur versickerungsfähige Aufbauten wie z.B. Schotter oder Rasengittersteine zulässig.

Die Zaunanlagen sind mit einem Bodenabstand von 15-20 cm herzustellen, damit die Photovoltaik-Freiflächenanlage von Kleinsäuern / Kleintieren gequert werden kann.

Die erforderlichen baubedingten Ausgleichsflächen sind je nach Baufortschritt funktionsfähig herzustellen. Der zeitliche Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist sicherzustellen. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG dürfen ohne die Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zu keiner Zeit ausgelöst werden.

Die Verpflichtung zu Pflege und Erhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf den Zeitraum des Betriebes der Photovoltaik-Anlage beschränkt. Nach Abbau der Anlage ist die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zulässig.

6. Artenschutz

Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögeln in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Alternativ kann vorbeugend die Freiräumung der Bauflächen außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögeln durchgeführt werden, um den Aufenthalt von Brutvögeln im Bereich des Baufeldes ausschließen zu können.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde im LRA Main-Spessart müssen für die Beeinträchtigung von Feldlerchen-Brutpaaren Ausgleichsflächen (0,5 ha je Brutpaar) bereitgestellt werden. Die Festlegung von aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für bodenbrütende Vogelarten im Offenland erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

aufgestellt: 23.04.2020

bearbeitet durch:

Auktor Ingenieur GmbH, Berliner Platz 9, 97080 Würzburg unter Mitwirkung von Planungsbüro für Landschaftsarchitektur Struchholz, Eremitenmühlstraße 9, 97209 Veitshöchheim

geändert: 25.05.2023

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer
Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrunn